

B e s c h l u s s:

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Friedrich S [REDACTED]-K [REDACTED] in B [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerdegegners und Rechtsbeschwerde-
führers,
- vertreten durch Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] in
D [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Wilhelm S [REDACTED]-K [REDACTED] in B [REDACTED],
B [REDACTED] Str. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdegegner,
- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in B [REDACTED] -

wegen Ausstellung eines Hoffolgezeugnisses

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 30. Oktober
1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch,
der Bundesrichter Dr. Tasche und Dr. Oechßler,
sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter Frintrop und
Berk beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm vom 8. März 1950 wird auf Kosten des
Antragsgegners zurückgewiesen. Eine Erstattung
der dem Antragsteller ausserhalb des Rechtsbe-
schwerdeverfahrens entstandenen Kosten findet
nicht statt.

G r ü n d e :

I. Der am 2. Juli 1927 gestorbene Landwirt Wilhelm H [REDACTED] in W [REDACTED] - im folgenden als Erblasser bezeichnet - war Eigentümer des im Grundbuch von W [REDACTED] Bd [REDACTED], Bl 29 eingetragenen Hofes, der damals etwa 48 Morgen gross war, jetzt etwa 45 Morgen umfasst, 1934 in die Erbhöferrolle eingetragen wurde und einen Einheitswert von 22.300 DM hat. Wilhelm H [REDACTED] hatte zwei vollbürtige Geschwister, einen am [REDACTED] 1859 geborenen Bruder Louis und eine am [REDACTED] 1865 geborene, am 15. Januar 1921 gestorbene Schwester Maria Adeline. Diese war in erster Ehe verheiratet mit dem am 28. Dezember 1904 gestorbenen Bauern Gustav S [REDACTED]-K [REDACTED], der einen Hof mit etwa 45 ha besass. Aus dieser Ehe sind vier Kinder hervorgegangen:

- a) Friedrich Gustav, geboren am [REDACTED] 1889 - der Antragsgegner. Er ist kinderlos verheiratet; ihm gehört der seit 1933 verpachtete Hof seines Vaters,
- b) Hedwig, geboren am [REDACTED] 1890,
- c) Gustav, geboren am [REDACTED] 1892, gest. am 30. März 1918,
- d) Wilhelm, geboren am [REDACTED] 1896 - der Antragsteller. Er ist seit 1919 verheiratet und hat zwei Söhne und eine Tochter. Sein ältester Sohn Siegfried bewirtschaftet zur Zeit den Hof des Erblassers.

Nach dem Tode ihres Ehemannes hatte Maria Adeline den am 3. März 1931 gestorbenen Landwirt Georg B [REDACTED] geheiratet, der ebenfalls einen Hof hatte. Aus dieser Ehe ist ein Sohn Heinrich B [REDACTED] hervorgegangen, der in Russland vermisst ist. Der Hof wird von Wilhelm S [REDACTED]-K [REDACTED] als Pächter bewirtschaftet.

Die Mutter des Erblassers war in 2. Ehe mit Diedrich St [REDACTED] verheiratet. Aus dieser Ehe

- 3 -

gingen der am 8. April 1949 gestorbene Sohn Heinrich St[REDACTED] und ein Sohn Diedrich St[REDACTED] hervor, der zwei Söhne, Fritz und Paul, hatte.

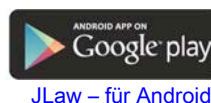
Der Erblasser hat ein privatschriftliches Testament vom 25. Oktober 1894 folgenden Inhalts hinterlassen:

" So will ich hiermit meinen gesamten Nachlasses festsetzen. Wenn ich ohne leibliche Erben sterben Soll, so setze ich zum Universalerbe mein Stiefbruder Heinerich St[REDACTED] gt. H[REDACTED] in W[REDACTED] meinen gesamten Nachlasses ein, soll ich verheiratet sein, und leibliche Erben haben, so Erhält Er nach meinem Tode Heinerich St[REDACTED] so lange Er unverheiratet ist von meinen nächsten hinter bliebe alle Jährlich 1200 Mark, schreibe tausend und zweihundert Mark von meinem Hofe aus gezahlt nebst gute und freie verpflegung und gutes Essen in gesunden und kranken Tage, und 2 Zimmer kann Er sich auswählen im Hause zu wohnen, Soll ein gutes Reit Pferd muss für Ihn gehalten werd frei und in Vutter. Soll ich sterben u. keine leibes Erben hinterlassen, so den bleibt Heinerich St[REDACTED] Universalerbe von meinem Hofe, was ich Jetzt im besitze habe. Soll Heinerich St[REDACTED] verheiratet sein, und oder ohne leibes Erben Sterben, So erhält meinen schwester, Frau schulze K[REDACTED] in St[REDACTED] Einer von Ihren leibes Söhne oder Tochter, (wenn keine gute Söhne da sind) als Erbe Universal Erbe meine gesamten Nachlass von Heinerich St[REDACTED], im besitze hat, sollen keine leibes Erben von meine schwester Frau schulze K[REDACTED] vorhanden sein, so

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

soll mein Stiefbruder Diedrich St [REDACTED]
in L [REDACTED] Er selber oder einer von seinen
leiblichgen Erben, Universalerbe werden. Wenn einer
von Frau sch [REDACTED] K [REDACTED] in St [REDACTED] leibes Sohn
oder Tochter (wenn Heinerich St [REDACTED] keine
leibes Erben nach sein Todt hat hinterläß)
Universalerbe werden, so muß der leibes Sohn
oder Tochter von meine schwester Frau sch [REDACTED]
K [REDACTED] an mein Halbbruder Diedrich St [REDACTED] in
L [REDACTED], wenn er noch lebt, und oder wenn
Er Todt ist, an seine leibes Erben 6000 Mark
schreibe Sechstausen Mark zahlen,
(und Lui H [REDACTED] wirth hier mit ganz ausge-
schlossen, weil Er sich nicht Standes gemäß gefühert
hatt, und mir mit Drohungen stet Ärgernisse gemacht
hat).

Diesen meinen letzten Willen habe ich eigenhändig
zur Sicherung der Glaubwürdigkeit unterschrieben
und versiegelt an den hiesigen Amtsgerichte gültlich
beidenselben niedergelegt.

W [REDACTED], d. 25. Oktober 1894.

gez. L [REDACTED] = Wilhelm H [REDACTED], Nr5."

Nach dem Tode des Erblassers am 2. Juli 1927 übernahm
Heinrich St [REDACTED], der in kinderloser Ehe verheiratet
war, den Hof. Er wurde als Eigentümer eingetragen; in
Abt II des Grundbuchs ist die Anordnung der Nacherbschaft
nach Massgabe des Testaments vermerkt.

Nach dem Tode des Heinrich St [REDACTED] am 8. April
1949 stritten sich die Brüder Friedrich und Wilhelm
Sch [REDACTED]-K [REDACTED] darüber, wer Nacherbe ist. Der Antrag-
steller beantragte die Ausstellung eines Koffolgezeug-
nisses, dass er nach dem Tode des Heinrich St [REDACTED]
auf Grund des Testaments des Erblassers Eigentümer

des Hofes H [REDACTED] geworden sei. Er hat dazu vorgetragen, sein Bruder Friedrich sei bereits unter der Geltung des Reichserbhofgesetzes als Nacherbe ausgeschieden, weil er Eigentümer eines Hofes gewesen sei. Im übrigen sei die Frage, wer Nacherbe nach Heinrich St [REDACTED] geworden sei, durch den Beschluss des Anerbengerichts Hattingen vom 24. November 1939 entschieden worden. In einem Verfahren über die Genehmigung der Veräußerung einer Anzahl von Grundstücken sei der Antragsteller nämlich als Nacherbe hinzugezogen und seine Zustimmung als notwendig bezeichnet worden. Abgesehen hiervon müsse auch das Testament des Erblassers dahin ausgelegt werden, dass der Hof an einen Sohn der Frau Sch [REDACTED] - [REDACTED] falle, der selbst noch keinen Hof habe.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Hattingen vom 5. Juli 1949 wurde der Antrag auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des Antragstellers hat das Oberlandesgericht in Hamm durch Beschluss vom 8. März 1950 den angefochtenen Beschluss aufgehoben und das Amtsgericht Hattingen angewiesen, den Antragsteller das beantragte Hoffolgezeugnis zu erteilen.

Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsgegner

1. die Aufhebung des Beschlusses des Beschwerdegerichts und die Zurückweisung des Antrags des Antragstellers auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses,
2. die anderweitige Festsetzung des Geschäftswerts von 22.300 DM auf 16.300 DM.

Der Antragsteller ist dem Antrag zu 1) entgegengetreten, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen.

II. Die Rechtsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben. Das Beschwerdegericht geht davon aus, dass auf den vorliegenden Fall nur die Höfeordnung Anwendung finden kann. Diese Auffassung ist richtig und wird von der Rechtsbeschwerde auch nicht angegriffen. (Zu Missverständnissen kann es aber führen, wenn dabei sowohl in dem Beschluss des Beschwerdegerichts wie von der Rechtsbeschwerde davon gesprochen wird, die Erbfolge sei bei Inkrafttreten der Höfeordnung noch nicht geregelt gewesen. Der Begriff des "nichtgeregeltten Nachlasses", wie er in Art XII KRG Nr. 45 und in § 58 LVO verwendet ist, kommt nur für Erbfälle in Frage, die während der Geltung des Erbhofrechts eingetreten sind. Der Vorerbe ist aber erst am 8. 4. 1949 gestorben.) Dem Beschwerdegericht ist auch darin beizustimmen, dass der Umstand, dass der Antragsteller während der Gültigkeit des Reichserbhofgesetzes als voraussichtlicher Anerbe des Hofes angesehen worden ist, da der zunächst berufene Anerbe, der Antragsgegner, schon einen Erbhof hatte, dem Antragsteller keine unentziehbare Anwartschaft auf den Hof gegeben hat. Es ist auch ohne Bedeutung, dass die nach der damaligen Rechtslage richtige Auffassung, der Antragsteller sei voraussichtlicher Anerbe, in früheren Entscheidungen des Anerbengerichts zum Ausdruck gekommen ist. Für die Frage, wer Hacherbe geworden ist, ist vielmehr, wie das Beschwerdegericht mit Recht hervorhebt, allein der Inhalt des Testaments des Erblassers vom 25. 10. 1894 massgebend. Nach diesem sollte, wenn der Vorerbe

Heinrich St. [REDACTED] ohne Leibeserben sterben sollte, einer von den Söhnen der Schwester des Erblassers, Frau Sch. [REDACTED]-K. [REDACTED], oder eine ihrer Töchter, "wenn keine gute Söhne da sind", als Universalerbe den gesamten Nachlass bekommen, den der Vorerbe im Besitz hatte.

Das Beschwerdegericht führt aus, da in dem Testament kein bestimmter Sohn der Frau Sch. [REDACTED] K. [REDACTED] als Nacherbe bezeichnet sei, bedürfe das Testament der ergänzenden Auslegung. Die Rechtsbeschwerde lehnt diese Auffassung nicht grundsätzlich ab, meint aber, das Beschwerdegericht sei einerseits über die Grenzen der Auslegung hinausgegangen und habe willkürlich etwas in das Testament hineininterpretiert, was nicht darin stehe, andererseits habe es Fingerzeige, die das Testament für seine Auslegung gegeben habe, nicht beachtet. Ziel der Auslegung einer Willenserklärung ist die Erforschung des wirklichen Willens, wie er in der Erklärung seinen Ausdruck gefunden hat. Für die Auslegung letztwilliger Verfügungen besteht aber ein etwas weiterer Spielraum als bei Rechtsgeschäften unter Lebenden. Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt für einzelne Fälle Auslegungsregeln, so hinsichtlich des Personenkreises, in dem ein durch Testament Bedachter gefunden werden soll, in den §§ 2067 bis 2071 BGB. In der durch diese Regeln gewiesenen Richtung ist auch in andern Fällen von Unklarheiten über die Person des Erben durch Auslegung zu ermitteln, was nach der Willensrichtung des Erblassers zu der Zeit, da die Verfügung von ihm getroffen wurde, als von ihm gewollt anzusehen ist. Es ist im Sinne des Erblassers auch eine ergänzende Auslegung möglich, durch die, wenn eine unmittelbare Willenskundgebung fehlt, der Willensinhalt aus der Erklärung im ganzen und aus allen - auch ausserhalb der Erklärung liegenden, aber - für den Willen des Erklärenden schlüssigen Tatsachen vervollständigt und der so vervollständigte Willensinhalt zur Geltung gebracht werden darf (vgl. RGZ 99, 82 [85]).

Der Erblasser hat jedenfalls gewollt, dass einer der Söhne seiner Schwester Nacherbe werden soll. Er hat dabei zweifellos nicht nur an die zur Zeit der Errichtung des Testaments bereits vorhandenen Neffen gedacht, sondern mit der Möglichkeit gerechnet, dass seine Schwester, die damals 29 Jahre alt war, noch weitere Söhne bekomme. Eine Auswahl unter den Neffen hat er nicht getroffen. Aus den §§ 2066 bis 2068 BGB ist nun zu entnehmen, dass, wenn eine bestimmte Erbensgruppe ohne nähere Bestimmung bedacht ist, diese Erben nach den Regeln zum Zug kommen sollen, die für die gesetzliche Erbfolge gelten. Da das Bürgerliche Gesetzbuch von dem Grundsatz ausgeht, dass dem Erblasser gleich nahestehende Verwandte zu gleichen Teilen erben, kommen diese Bestimmungen naturgemäss zu dem Ergebnis, dass bei dem Fehlen einer näheren Bestimmung alle in Betracht kommenden Anwärter zu gleichen Teilen erben sollen. Der Grundsatz, dass es auf die gesetzliche Erbfolge ankommt, muss aber auch gelten, wenn nach gesetzlicher Bestimmung, z.B. nach den Grundsätzen der Höfeordnung, den Hof nur einer aus der vom Erblasser bezeichneten Gruppe bekommen soll. Danach wäre davon auszugehen, dass der Antragsgegner als der älteste der in Betracht kommenden Neffen als Nacherbe in Frage käme.

Daraus, dass der Erblasser den Hof den Töchtern zuwandte, wenn "keine gute Söhne da sind", ist aber zu schliessen, dass nur "gute Söhne" den Hof bekommen sollen. Was der Erblasser unter "gut" versteht, sagt er allerdings nicht. Wenn das Beschwerdegericht annimmt, dass unter "nicht gut" nicht nur jemand gemeint ist, der sich nicht gut geführt hat, sondern auch einer, der für die Bewirtschaftung des Hofes nicht geeignet ist, so widerspricht dies weder dem Wortlaut noch den Denkgesetzen. Zweifelhaft könnte aber sein,

ob man aus der Bezeichnung "guter Sohn " die Berechtigung ableiten kann, strengere Forderungen an die Fähigkeiten zu stellen als die Höfeordnung, die nur beim Fehlen der Wirtschaftsfähigkeit ein Ausscheiden als Hoferbe vorschreibt. Lehnt man diese Auffassung ab, so hätte es aber einer besonderen Bezeichnung des Grundes, aus dem der zunächst berufene Nacherbe übergangen werden kann, nicht bedurft. Ein "guter" Wirt ist auch mehr als einer, dem nur die Wirtschaftsfähigkeit nicht abgesprochen werden kann. Der Erblasser ist nun herangewachsen und lebte in einem Gebiet, in dem eine stolze, selbstbewusste Bauernschaft auf ihrer Scholle sass, einem Land, in dem man auf seinen Stand und seine Pflichten als Bauer etwas hielt. Er hat, wie die mehrfachen Entwürfe zu seinem Testament zeigen, trotz seiner geringen Gewandtheit mit der Feder, gewissenhaft und verantwortungsbewusst darum gerungen, wie er am besten für seine Familie und seinen Hof sorgen könnte. Wenn daher das Beschwerdegericht einen strengen Masstab angelegt und die Bestimmung des Testaments dahin ausgelegt hat, dass der Erblasser seinen Hof einem Nachfolger übergeben wollte, der ihn nach Väter Sitte selbst bewirtschaften will und kann, so kann darin kein Verstoss gegen gültige Auslegungsregeln gesehen werden, ebenso auch darin nicht, dass das Beschwerdegericht zu dem Ergebnis kommt, dass der Antragsgegner den danach zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, da er bereits einen grossen Hof hat, dessen eigene Bewirtschaftung die volle Kraft eines Mannes erfordern würde, aber die Eigenbewirtschaftung dieses Hofes schon in verhältnismässig jungen Jahren im Jahre 1933 aufgegeben hat.

Das Beschwerdegericht hat auch festgestellt
- und dies kann zur Auslegung mitherrangezogen werden -
dass der Antragsteller unwiderlegt vorgetragen hat,

der Erblasser habe bei verschiedenen Gelegenheiten geäußert, dass der Antragsteller später als Nacherbe sein Nachfolger auf dem Hof sein werde. Diese Feststellung ist auch in der Rechtsbeschwerde nicht bestritten worden.

Der Rechtsbeschwerdeführer macht nun geltend, dass auch bei dem Antragsteller Umstände vorlägen, die ihn nach den Ansprüchen, die der Erblasser erkennbar an den Hofesnachfolger gestellt habe, für diese Stellung ungeeignet machten. Er habe sich ebenso verhalten wie der vollbürtige Bruder Louis H. [REDACTED], der eine nicht standesgemässe Ehe geschlossen habe und deswegen vom Erblasser enterbt worden sei. Nun ist nicht erkennbar, was der Erblasser darunter verstanden hat, dass Louis [REDACTED] sich nicht standesgemäss verhalten habe. Die Einwendungen, die jetzt erhoben werden, sind vor dem Beschwerdegericht nicht geltend gemacht worden, dieses hatte auch keine Veranlassung, darüber Erhebungen anzustellen. Aber selbst wenn die Einwendungen dem Beschwerdegericht vorgetragen worden wären, so könnte nicht gesagt werden, dass der Fall ebenso liege wie bei Louis Kimmelman. Denn der Erblasser hat diesem nicht nur vorgeworfen, dass er sich nicht standesgemäss geführt habe - wobei nicht erkennbar ist, ob der Erblasser darunter eine angeblich nicht standesgemässe Ehe verstanden hat - sondern auch, dass Louis H. [REDACTED] ihm mit Drohungen stets Ärgernisse gemacht habe. Es muss also zwischen den Brüdern auch sonst ein gespanntes Verhältnis bestanden haben. Dass dies zwischen dem Erblasser und dem Antragsteller der Fall gewesen sei, ist von dem Antragsgegner auch in diesem Rechtszug nicht vorgetragen worden.

Das Beschwerdegericht hat ferner festgestellt, dass gegen die Wirtschaftsfähigkeit des Antragstellers

keine Bedenken bestehen. Was die Rechtsbeschwerde dagegen einwendet, ist neues tatsächliches Vorbringen, mit dem der Antragsgegner in diesem Rechtszug nach § 4 LVR nicht mehr gehört werden kann. Im übrigen würde das Vorbringen des Antragsgegners in diesem Punkt die Verneinung der Wirtschaftsfähigkeit des Antragstellers nicht rechtfertigen.

Wenn das Beschwerdegericht weiter ausführt, dass der Antragsteller zu Lebzeiten des Erblassers und vollends des Vorerben Heinrich St. [REDACTED] Aushilfsarbeiten auf dem Hof ausgeführt habe und dass der Vorerbe ebenfalls den Antragsteller als Nacherben angesehen habe, so ist dies für die Beurteilung des Willens des Erblassers zur Zeit der Errichtung des Testaments, wie das Beschwerdegericht für den letzten Punkt nicht erkennt, belanglos und kann zur Auslegung des Testaments nicht herangezogen werden. Es sind daher auch die Behauptungen und Beweisangebote, mit denen der Antragsgegner diese Feststellung des Beschwerdegerichts zu erschüttern sucht, nicht von Bedeutung, zumal es sich um rein tatsächliche Behauptungen handelt.

Es kann daher in der Entscheidung des Beschwerdegerichts zur Sache eine Verletzung des Gesetzes nicht gesehen werden. Die Rechtsbeschwerde war mithin auf Kosten des Antragsgegners zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 10 LVR in Verbindung mit §§ 43, 50 und 51 LVO. Es bestand kein Anlass, die Erstattung der dem Antragsteller ausserhalb des Verfahrens entstandenen Kosten anzuordnen.

III. In der Rechtsbeschwerde ist weiter beantragt worden, den Geschäftswert statt auf 22.300 DM auf 16.300 DM,

festzusetzen. Dieser Antrag ist, soweit er für das Rechtsbeschwerdeverfahren gestellt ist, begründet, denn massgebend für die Festsetzung des Geschäftswerts ist § 42 LVO in Verbindung mit § 44 Abs 3, g LVO und §§ 24 Abs 1, 99 Abs 2 KostO; danach ist der Geschäftswert nach dem Wert des Hofs nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten zu bemessen. Nach dem Testament vom 25. Oktober 1894 hat der Nacherbe an den Halbbruder des Erblassers Diedrich St. [REDACTED] oder dessen Leibeserben 6.000 Mark, d.h. nach § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG 6.000 DM zu zahlen. Diese Pflicht stellt als Vermächtnis eine Nachlassverbindlichkeit dar, die von dem Einheitswert des Hofes (22.300 DM) abzusetzen ist. Da der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren jedoch durch den Vorsitzenden des Beschwerdegerichts festgesetzt worden ist, die Rechtsbeschwerde aber nach § 1 LVR nur gegen die in der Hauptsache ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichts möglich ist, wäre das Rechtsbeschwerdegericht nicht in der Lage, den Geschäftswert für die Beschwerdeinstanz abzuändern und müsste einen dahin gehenden Antrag als unzulässig verwerfen. Der Senat geht daher davon aus, dass mit dem Antrag, den Geschäftswert auf 16.300 DM festzusetzen, nur die Festsetzung für das Rechtsbeschwerdeverfahren gemeint ist, zumal der Vorsitzende des Beschwerdegerichts nicht gehindert ist, seinen Beschluss nachträglich zu ändern und der Antrags-

gegner daher bei ihm einen solchen Antrag stellen kann.

Dr. Pritsch

Dr. Tasche

Dr. Oechßler